



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2012 (01.03)
(OR. en)**

6828/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0070 (APP)**

**JURINFO 12
INF 26
JUR 101**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|--|
| des | Generalsekretariats |
| für den | AStV/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 8609/11 JURINFO 17 INF 51 JUR 150 |
| Nr. Vordok.: | 10759/11 JURINFO 37 INF 90 JUR 266 |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union |

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union¹ vorgelegt.
2. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen besseren Zugang zum Recht sicherzustellen, indem es jedermann ermöglicht wird, die elektronische Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union als die amtliche, rechtsverbindliche, aktuelle und vollständige Fassung heranzuziehen.

¹ 8609/11 JURINFO 17 INF 51 JUR 150

3. Der Vorschlag sieht vor, dass die Online-Version des Amtsblatts der Europäischen Union den Status einer amtlichen Veröffentlichung erhält. Allerdings wäre nur in vorübergehenden Ausnahmefällen einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Veröffentlichung in elektronischer Form die Papierfassung rechtsverbindlich. Der Vorschlag geht auch auf die technischen Details ein, die der Online-Veröffentlichung Rechtsverbindlichkeit verleihen, und legt die Zuständigkeiten des Amts für Veröffentlichungen in diesem Bereich fest.
4. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 352 AEUV, demzufolge der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließt.

II. PRÜFUNG DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG

5. Die Gruppe "E-Recht" (E-Recht) hat den Vorschlag während des ersten Halbjahrs 2011 geprüft und auf dieser Ebene allgemeines Einvernehmen über den Inhalt des Vorschlags erzielt. Der von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitete Text ist in Dokument 10222/2/11 JURINFO 34 INF 76 JUR 238 REV 2 enthalten.
6. Der Rat hat das Einvernehmen über den Inhalt der vorgeschlagenen Verordnung, zu der noch Prüfungsvorbehalte bestimmter Delegationen bestanden, auf seiner Tagung vom 9./10 Juni 2011 zur Kenntnis genommen.
7. Inzwischen haben die Tschechische Republik und Deutschland ihre nationalen parlamentarischen Verfahren abgeschlossen und ihre Vorbehalte zurückgezogen.
8. Über den Text in der Fassung des Dokuments 10222/5/11 JURINFO 34 INF 76 JUR 238 REV 5, der einen überarbeiteten Artikel 5 über das Inkrafttreten der Verordnung enthält, besteht allgemeines Einvernehmen. Um dem Amt für Veröffentlichungen die Zeit einzuräumen, die es benötigt, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sieht Artikel 5 vor, dass die Verordnung am ersten Tag des vierten Kalendermonats nach ihrem Erlass in Kraft tritt.
9. Das Vereinigte Königreich hat seine internen parlamentarischen Verfahren zwar noch nicht abgeschlossen, kann dem Inhalt des Vorschlags aber vorbehaltlich des Abschlusses dieser Verfahren zustimmen. In der Zwischenzeit kann es billigen, dass das Europäische Parlament um Zustimmung ersucht wird.

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

10. Der AStV/Rat wird daher ersucht

- a) zu bestätigen, dass allgemeines Einvernehmen über den Text der vorgeschlagenen Verordnung in der Fassung des Dokuments 10222/5/11 JURINFO 34 INF 76 JUR 238 REV 5 besteht, und
 - b) zu beschließen, dass der Text des Verordnungsentwurfs in der Fassung des Dokuments 10222/5/11 JURINFO 34 INF 76 JUR 238 REV 5 dem Europäischen Parlament zugeleitet wird, um nach Artikel 352 AEUV die Zustimmung des Europäischen Parlaments einzuholen.
-